

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 14. December 1880.)

21. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1880, einige Aenderungen der Baupolizeiordnung für Dörfer betreffend.

Da die bei Anwendung der Bestimmungen der der Regierungsverordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend (Wes. S. S. 140), unter II beigefügten Baupolizeiordnung für Dörfer gemachten Erfahrungen die Abänderung einiger Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird mit höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die in Absatz 3 von §. 10 der erwähnten Baupolizeiordnung für Dörfer enthaltene Bestimmung folgenden Inhalts:

„Nichtmassive abgeforderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter 40 Centimeter entfernt aufgeführt oder an den zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden“

wird hiermit außer Kraft gesetzt.

An die Stelle des gedachten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

„Nichtmassive abgeforderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude desselben Gehöftes entweder wenigstens 3 Meter entfernt aufgeführt oder an den solchen Gebäuden zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden“.

Art. 2.

Der jetzige §. 13 der mehrerwähnten Baupolizeiordnung wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer §. 13 in folgender Fassung:

„Jedes zum Betrieb der Landwirtschaft dienende Gehöfte, welches auf allen Seiten mit Gebäuden umschlossen wird, muß in der Regel wenigstens zwei Zugänge von je mindestens 3 Meter Breite im Richten erhalten. Einer derselben darf überbaut sein.“

Wo die Lokalität einen für gewöhnlich gangbaren freien Zugang nicht wohl gestattet, ist darauf zu sehen, daß ein durch einen Plankezzaun geschlossener 3 Meter